

Die Vorsorgevollmacht

7. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84673-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Eine solche ‚transmortale‘ **Vollmacht** hat den Vorteil, dass der Bevollmächtigte, der **zugleich der Erbe** sein kann, direkt nach dem Erbfall über Nachlassgegenstände, insbesondere über Bankkonten verfügen kann. Regelmäßig entfällt damit die oft zeitraubende und teure Beschaffung eines Erbscheins.

Hat der Vollmachtgeber mit der Vollmacht einen konkreten **Auftrag** an den Bevollmächtigten verbunden (z. B. ‚Kümmere Dich um meinen Hund‘ oder ‚Sorge dafür, dass meine Mietwohnung ordnungsgemäß aufgelöst wird‘), dann erlischt dieser Auftrag und damit auch die Vollmacht im Zweifel nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

Da wir gerade bei Festlegungen im Vollmachtstext sind: Dieser kann ausdrücklich klarstellen, dass die Vorsorgevollmacht entsprechend ihrem Zweck gültig bleibt, wenn später eine **Geschäftsunfähigkeit** des Vollmachtgebers eintritt. In diesem Fall muss nicht auf eine diesbezügliche gesetzliche Auslegungsregel zurückgegriffen werden, wonach das ‚im Zweifel‘ so anzunehmen sei. Aber Vorsicht: Diese sinnvolle Klarstellung ist nicht zu verwechseln mit einer schwer nachprüfaren und deshalb verfehlten Bedingung, wonach die Vollmacht erst bei Geschäftsunfähigkeit gelten soll.“ (dazu S. 21)

B. Voll: „Eine Frage noch. Du weißt, dass ich Beamter bin. Brauche ich für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht eine Genehmigung meines Dienstherrn?“

RA Klug: „Beamtenrechtlich ist die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern keine Nebentätigkeit.

Hierzu gehören für Bundesbeamte auch die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. In den Landesbeamtenengesetzen – auch in dem für dich als Ingenieur bei einer Landesbehörde geltenden – wird das teilweise auf die ehrenamtliche Tätigkeit für Angehörige beschränkt; auch muss dort z. T. die Übernahme solcher Tätigkeiten dem Dienstherrn schriftlich angezeigt werden. Für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht, die zur Vermeidung einer Betreuung bestimmt ist, dürfte nichts anderes gelten, auch wenn das in den jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich geregelt sein sollte.

Für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht für deine Mutter brauchst du also keine Erlaubnis. Du musst es ggf. aber deinem Dienstherrn anzeigen, wenn der Vorsorgefall eintritt und du von der Vollmacht Gebrauch machen sollst.“

B. Voll: „Danke, Klaus. Das hat mir jetzt wirklich weitergeholfen. Wenn ich später noch mehr Fragen haben sollte, darf ich dich dann weiter löchern?“

RA Klug: „Klar, Benno, immer! Du weißt aber schon, dass ich Beratungen mit Stundenhonorar abrechne? Kleiner Scherz!“

Auch Anne Geb-Voll hatte noch einige Fragen, bevor sie die Vorsorgevollmacht für ihren Sohn B. Voll abfasste. Sie wandte sich hiermit an einen langjährigen guten Bekannten, den Notar Horst Hagenau.

Unterscheidung von Vorsorgebevollmächtigter und Betreuer	
Vorsorgebevollmächtigter	Betreuer
<i>Wie wird man Vorsorgebevollmächtigter?</i> Er wird durch den Vollmachtgeber ausgewählt und erklärt sich zur Übernahme des damit verbundenen Auftrags bereit.	<i>Wie wird man Betreuer?</i> Er wird durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt, ggf. auf Vorschlag des Betreuten (durch eine sog. Betreuungsverfügung). Grundsätzlich besteht eine Übernahmepflicht für ehrenamtliche Betreuer.
<i>Ab wann kann oder muss er handeln?</i> Wie in der Vollmacht bzw. im Auftragsverhältnis bestimmt; meist, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.	<i>Ab wann kann oder muss er handeln?</i> Ab Bestellung durch das Betreuungsgericht.
<i>Wie kann er handeln?</i> Rechtlich nach außen im Rahmen dessen, was im Innenverhältnis vereinbart ist.	<i>Wie kann er handeln?</i> Für die Aufgabenbereiche, für die er bestellt worden ist, also z. B. für Vermögenssorge, Gesundheitssorge etc.

Unterscheidung von Vorsorgebevollmächtigter und Betreuer	
Vorsorgebevollmächtigter	Betreuer
<i>Wer kontrolliert?</i> Der – hierzu noch fähige – Vollmachtgeber, andernfalls ein hierzu bestimmter weiterer Bevollmächtigter. Bei erhöhtem Überwachungsbedarf auch ein speziell hierzu gerichtlich eingesetzter „Kontrollbetreuer“; später eventuell die Erben. Für einige Bereiche mit Auswirkungen auf Gesundheit bzw. persönliche Freiheit des Vollmachtgebers braucht auch der Bevollmächtigte eine gerichtliche Genehmigung.	<i>Wer kontrolliert?</i> Das Betreuungsgericht. Es besteht umfassende Berichts- und Rechnungslegungspflicht, allerdings mit gewissen Erleichterungen für Angehörige als Betreuer.
<i>Wann endet die Vorsorgevollmacht?</i> Durch Widerruf des Vollmachtgebers, eines hierzu befugten Betreuers oder anderen Bevollmächtigten oder des Erben (sofern die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll).	<i>Wann endet die Betreuung?</i> Bei Aufhebung der Betreuung, Entlassung durch das Betreuungsgericht oder Tod des Betreuten.

11. Form der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Lieber Herr Hagenau, muss ich die Vorsorgevollmacht schriftlich abfassen oder reicht auch, wenn ich alles mündlich mit meinem Sohn bespreche?“

Notar Hagenau: „Grundsätzlich kann eine Vollmacht formfrei erteilt werden, d. h. auch mündlich. Auch eine notarielle Beurkundung ist nicht zwingend nötig. Aber schon aus Beweisgründen ist zumindest **Schriftform ratsam**. Der Rechtsverkehr wird kaum akzeptieren, wenn jemand eine nur mündliche Vollmacht behauptet.

Schriftform ist für bestimmte Fälle sogar ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Wenn Benno Sie auch bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen oder bei der Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen vertreten können soll, braucht er eine schriftliche Vollmacht, die das zudem **ausdrücklich** vorsieht.

Dasselbe gilt für eine geschlossene Unterbringung (etwa bei der Zustimmung des Bevollmächtigten zu Vorkehrungen, dass ein von ihmvertretener Heimbewohner zu seinem Schutz nicht in verwirrtem Zustand das Haus verlassen kann).

Auch ist in verschiedenen Prozessordnungen für die Vertretung vor Gericht die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorgeschrieben.“

Anne Geb-Voll: „Genügt eine schriftliche Vollmacht auch, wenn Benno mich bei meiner Bank vertreten soll? Schließlich muss er im Bedarfsfall doch über mein Girokonto verfügen können oder über meine Spar- und Wertpapieranlagen!“

Notar Hagenau: „Banken und Sparkassen verlangen regelmäßig eine auf einem einheitlichen Formular erstellte **Konto- bzw. Depotvollmacht**. Sie muss grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit des Vollmachtgebers im Geldinstitut vom Bevollmächtigten unterschrieben werden. Die Banken wollen sich hierdurch absichern: Spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung sollen von vornherein gar nicht aufkommen können.

Auch wenn eine **notariell beurkundete Vollmacht** jedenfalls dann, wenn sie ausdrücklich die Identität des Vollmachtgebers mit seinem amtlichen Personalausweis benennt, allen rechtlichen Erfordernissen genügt und vom Geldinstitut nicht zurückgewiesen werden dürfte: Es empfiehlt sich, späteren Streit von vornherein zu vermeiden, indem das zumindest vorab besprochen wird. Wenn das Institut darauf besteht, sollte zusätzlich auch eine bankübliche Vollmacht erteilt werden.“¹

¹ Näher hierzu die Erläuterungen in der Broschüre *Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter*, Verlag C.H.BECK, 22. Auflage, € 9,90, ISBN 978-3-406-83685-5).

12. Beglaubigung

Anne Geb-Voll: „Empfiehlt sich eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht?“

Notar Hagenau: „Der Beweiswert einer Vollmachtsurkunde wird in jedem Fall erhöht durch eine öffentliche **Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers**. Sie ist möglich durch uns Notare, aber für Vorsorgevollmachten auch durch die Betreuungsbehörde der jeweiligen kreisfreien Stadt oder des Landkreises. In Baden-Württemberg leisten öffentliche Beglaubigungen auch die Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz die kommunalen Behörden. Die sogenannte 'öffentliche' Beglaubigung bezeugt, dass die Unterschrift vor dem Notar oder der Behörde geleistet bzw. anerkannt wurde. Inhaltlich geprüft – wie etwa bei der Beurkundung – wird der unterzeichnete Text allerdings nicht.“

Anne Geb-Voll: „Und was kostet eine solche Beglaubigung?“

Notar Hagenau: „Für eine behördliche Beglaubigung zahlen Sie insgesamt 10 Euro. Für eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht durch den Notar fällt eine vermögensabhängige Gebühr zwischen 20 und 70 Euro, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer, an.“

13. Beurkundung

Anne Geb-Voll: „Und welche Vorteile hat eine notarielle Beurkundung?“

Notar Hagenau: „Sie ist die höchstrangige Form der Vollmacht. Ihr besonderer Wert liegt in der **Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Erklärenden** durch den Notar in Zweifelsfällen: Zwar darf er bei der Beurkundung von Erklärungen eines Volljährigen im Grundsatz davon ausgehen, dass der Beteiligte geschäftsfähig ist. Wenn er aufgrund des Verhaltens des Beteiligten oder wegen sonstiger Umstände Zweifel an dessen Geschäftsfähigkeit haben muss, hat er weitere Nachforschungen anzustellen.

Bei schwerer Erkrankung, wozu nicht nur körperliche, sondern gerade auch psychische Erkrankungen zählen, ist der Notar besonders verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit des Beteiligten zu prüfen. Wenn der Notar das beachtet, ist die spätere Behauptung Dritter, der Vollmachtgeber sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschäftsfähig gewesen, zumindest wesentlich erschwert.

Auch ist der Notar **zur rechtlichen Prüfung des Inhalts der Vollmacht verpflichtet**. Oft wird er selbst geeignete Formulierungen vorschlagen und in jedem Fall über deren Inhalt und Tragweite belehren.

Eine notariell beurkundete Vollmacht hat zudem den Vorteil, dass dann Rechtsgeschäfte über Grundstücke des Vollmachtgebers (Verkauf, Belastung mit Grundpfandrechten, Eintragung von Wegerechten usw.) gleich vom Grundbuchamt vollzogen werden können. Allerdings gilt das auch für eine Vollmacht, die vom Notar nur öffentlich beglaubigt wurde. Bei den grundsätzlich gleichstehenden Beglaubigungen durch die örtliche Betreuungsbehörde ist ab 1.1.2023 eine Besonderheit zu beachten: Zu Lebzeiten des Vollmachtgebers gilt sie als vollwertige öffentliche Beglaubigung. Diese spezielle Wirkung endet aber mit dem Tod des Vollmachtgebers. Hat er die Vollmacht über seinen Tod hinaus erteilt, kann sie wegen der auf die Lebenszeit des Vollmachtgebers beschränkten Wirkung der behördlichen Beglaubigung nach dem Tod nur noch für solche Erklärungen verwendet werden, die *keiner* öffentlich beglaubigten Vollmacht bedürfen. Wirksame Erklärungen des Bevollmächtigten gegenüber dem Grundbuchamt sind damit ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

Anne Geb-Voll: „Auch hier wieder meine Frage nach den Kosten?“

Notar Hagenau: „Diese sind vermögensabhängig. Der Geschäftswert beträgt die Hälfte des Reinvermögens des Vollmachtgebers (ohne Schuldenabzug). Beispiele: Bei 50.000 Euro beläuft sich die Gebühr dann auf 165 Euro, bei 500.000 Euro auf 935 Euro. Auch bei sehr hohem Vermögen übersteigt die Gebühr aber niemals 1.735 EUR, jeweils ohne Auslagen und Mehrwertsteuer.“

14. Umfang der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Wie weit begeben Sie sich durch eine Vollmacht an meinen Sohn eigentlich in seine Hand?“

Notar Hagenau: „Das kommt auf den Umfang der erteilten Vollmacht an. Dieser muss für das konkrete Vertreterhandeln ausreichen. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Vertrauensperson eine umfassende Vertretungsmacht (**Generalvollmacht**) erhalten hat. Sie berechtigt zur **unbeschränkten Vertretung in allen den Vollmachtgeber betreffenden Angelegenheiten**, in denen Vertretung rechtlich zulässig ist.

Ausgenommen sind nach Treu und Glauben lediglich ganz außergewöhnliche Geschäfte, bei denen der Vollmachtgeber erkennbar geschädigt wird, z. B. wenn Ihr Sohn in Ihrem Namen eine Bürgschaftsverpflichtung für Sie begründen würde. Schließlich sind Sie nicht kaufmännisch tätig!

Dass die allgemein formulierte Generalvollmacht für bestimmte Vertretererklärungen zu Ihrer Gesundheit oder persönlichen Freiheit nicht ausreicht, weil die Befugnis hierzu ausdrücklich in der Vollmacht genannt sein muss, habe ich schon erwähnt.“ (Siehe hierzu S. 10)

Anne Geb-Voll: „Aber ich kann doch auch bei einer Generalvollmacht sicher bestimmte Bereiche, z. B. Grundstückverkäufe oder besonders riskante Börsengeschäfte, ausdrücklich ausnehmen?“

Notar Hagenau: „Das ist richtig. Außerdem kann eine Generalvollmacht **nur widerruflich** erteilt werden. Andere Vollmachten sind zwar grundsätzlich auch widerruflich, der Vollmachtgeber kann jedoch einen Widerruf ausschließen. Bei der Generalvollmacht geht das nicht.“

Anne Geb-Voll: „Und wie müssen Vollmachten formuliert werden, die nicht so umfassend sein sollen?“

Notar Hagenau: „Bei sonstigen Vollmachten kommt es auf den **Wortlaut der darin eingeräumten konkreten Befugnisse** an. Damit die Vollmachtserteilung verständlicher wird, sind häufig die Vollmachtsbereiche (z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, sonstige persönliche Angelegenheiten) einzeln genannt. Das verdeutlicht

die Reichweite der Vollmachtserteilung für alle, nämlich für den Vollmachtgeber, den Bevollmächtigten und auch den Rechtsverkehr. Die Vollmacht wird dadurch zugleich inhaltlich begrenzt auf die konkret genannten Gegenstände.

Aber Vorsicht: Ist in Wirklichkeit eine Generalvollmacht gewollt, darf bei der Nennung der Einzelbefugnisse nicht der Eindruck entstehen, dass die Aufzählung abschließend ist. Denn wenn die Befugnisse beschränkt werden, stellt das rechtlich nicht mehr eine Generalvollmacht dar. Es darf sich nur um sog. Regelbeispiele handeln, was durch die Formulierung „insbesondere“ betont werden kann. Allerdings kann jede Aufzählung zu Auslegungsproblemen führen, wenn das Rechtsgeschäft im Einzelfall nicht unter den Katalog fällt.“

Anne Geb-Voll: „Wenn ich mich an den Text einer Mustervollmacht halte, wie sie am Ende dieser Broschüre abgedruckt ist, kann ich doch nichts falsch machen – oder?“

Notar Hagenau: „Wohl kaum. Aber dieses und andere Muster enthalten nur – freilich praktisch besonders wichtige – Beispiele für den Inhalt einer Vollmacht. Maßgebend ist die **jeweilige konkrete Fassung der Urkunde**. Diese kann und soll der Vollmachtgeber nach seinen Vorstellungen festlegen.

Hierfür sind verschiedenen Möglichkeiten denkbar, z. B. Generalvollmacht mit oder ohne Regelbeispiele, konkrete Umschreibung einzelner Vermögensgegenstände, ausdrücklicher Ausschluss bestimmter Befugnisse.“

15. Wirksamwerden der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Wann wird denn die Vollmacht eigentlich wirksam?“

Notar Hagenau: „Die Vollmacht wird mit ihrer Erteilung wirksam. Da mündliche Vollmachten aber im Rechtsverkehr praktisch bedeutungslos sind (s. S. 13), kommt es darauf an, ab wann der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht gegenüber Dritten nachweisen kann. Es empfiehlt sich, dies zusätzlich und ausdrücklich in der

Vollmacht wie folgt zu ihrer Wirksamkeitsbedingung zu erklären: 'Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann'.

Händigt der Vollmachtgeber der Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde sogleich aus, dann kann sie theoretisch hiervon sofort Gebrauch machen. Allerdings sollte mit dem Bevollmächtigten ausdrücklich vereinbart werden, dass er die Vollmacht nur im Ernstfall nutzt. Diese Variante birgt allerdings die Gefahr, dass der Bevollmächtigte sich nicht an diese Vereinbarung hält und schon vorab von der Urkunde Gebrauch macht.

Man kann aber dem Bevollmächtigten auch nur den **Aufbewahrungsort** benennen. Dann kann er im Rechtsverkehr erst dann unter Nachweis seiner Vertretungsmacht tätig werden, wenn er die Urkunde an sich nimmt. Freilich trägt der Vollmachtgeber auch dann das Risiko eines etwaigen Missbrauchs durch 'Zugriff zur Unzeit', den er allerdings wie im erstgenannten Fall früher oder später bemerken wird, soweit er noch bei guter geistiger Gesundheit ist."

Anne Geb-Voll: „Kann man das Missbrauchsrisiko auch ausschließen oder zumindest verringern?“

Notar Hagenau: „Will der Vollmachtgeber das Missbrauchsrisiko verringern, kann er hierfür auch einen Dritten einschalten: Dieser wird ermächtigt, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde im Bedarfsfall auszuhändigen. Der Zeitpunkt kann in das Ermessen des Dritten gestellt sein oder auch von konkreten Bedingungen abhängig gemacht werden (etwa einem ärztlichen Attest über den Gesundheitszustand des Vollmachtgebers). Dritter kann insoweit auch ein Überwachungsbevollmächtigter sein.“ (Dazu näher S.18)

Anne Geb-Voll: „Was empfehlen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung?“

Notar Hagenau: „Bei der Festlegung des Zeitpunkts, ab dem die von Ihnen erteilte Vollmacht im Rechtsverkehr frühestens durch Vorweisen der Urkunde eingesetzt werden kann, da müssen Sie abwägen: Wollen Sie sich möglichst weitgehend vor Missbrauch schützen? Dann

müssen Sie auch in Kauf nehmen, dass Ihre Absicherung das tatsächliche „Inkrafttreten“ der Vollmacht im Bedarfsfall womöglich etwas schwerfällig werden lässt und vielleicht sogar verzögert.

Oder Sie halten Ihre Vertrauensperson für zuverlässig. Dann können Sie auf weitergehende Vorkehrungen verzichten und die Vollmacht gleich aushändigen oder zumindest den Aufbewahrungsort nennen. Allerdings tragen Sie als Vollmachtgeberin die ‚Gefahr‘ einer etwaigen Schädigung durch absprachewidrigen vorzeitigen Gebrauch und damit Missbrauch der Vollmacht.

Geldinstitute nehmen Ihnen übrigens die Entscheidung von vornherein ab. In dem von **Banken und Sparkassen** verwendeten einheitlichen Vordruck für eine Konto-/Depotvollmacht für den Vorsorgefall wird ausdrücklich festgelegt: Unabhängig von den im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber dem Geldinstitut ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der Vorsorgefall beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist. Sie vermeidet damit das Risiko einer eventuellen Haftung gegenüber dem Kunden."

16. Missbrauch

Anne Geb-Voll: „Wie kann ich mich denn überhaupt vor einem Missbrauch der Vollmacht schützen?“

Notar Hagenau: „Da gibt es schon einige Möglichkeiten. Um das Abräumen von Konten zu verhindern, empfiehlt es sich, die Befugnis, Geld abzuheben und zu überweisen, auf bestimmte **Höchstbeträge** zu begrenzen. Man kann auch bestimmen, dass beim Abheben von höheren Beträgen ein Überwachungsbevollmächtigter (dazu näher S.18) seine Zustimmung geben muss. Ebenso ist es sinnvoll, zu regeln, dass die zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Geldmittel generell von einer festgelegten anderen Person gegengezeichnet werden muss.

Allerdings darf man auch nicht **zu große Hürden** aufbauen und dem künftigen Bevollmächtigten übergroßes Misstrauen signalisieren. Man riskiert dann, dass er

die Tätigkeit entweder gar nicht übernimmt oder später niederlegt.“

17. Registrierung

Anne Geb-Voll: „Ich habe übrigens gehört, dass man seine Vollmacht auch registrieren kann. Was hat es denn damit auf sich?“

Notar Hagenau: „Unabhängig davon, wie die Vorsorgevollmacht verwahrt wird, besteht die Möglichkeit, diese gegen eine geringe Gebühr (zur Zeit etwa ab 20,50 EUR) beim **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** (www.vorsorgeregister.de) registrieren zu lassen. Durch die Registrierung stellt man sicher, dass Ärzte und das Gericht, bei dem ein Betreuungsverfahren anhängig gemacht wird, durch Rückfrage bei dem Vorsorgeregister Kenntnis von der Existenz der Vollmacht erlangen. Wenn die Vorsorgevollmacht ausreichend ist, muss im Regelfall keine Betreuung angeordnet werden. Das ist schließlich der Sinn der Vorsorgevollmacht, die deshalb im Ernstfall auch dem Gericht bekannt werden muss.

Registriert wird aber nur die Tatsache, dass eine Vollmacht existiert. Für die Verwahrung und Auffindbarkeit der Urkunde ist der Vollmachtgeber selbst verantwortlich, sofern die Ausfertigung nicht vorerst beim Notar verbleiben soll.“

18. Mehrere Personen als Bevollmächtigte

Anne Geb-Voll: „Eine andere Frage, lieber Herr Hagenau. Sie wissen, dass ich zwei Kinder habe, neben Benno noch meine Tochter Carola. Ich habe zu beiden ein gutes Verhältnis. Könnte ich auch beide bevollmächtigen?“

Notar Hagenau: „Ein Vollmachtgeber kann **mehrere verschiedene Vertreter** bevollmächtigen. Dies kann in **gleichrangiger** Weise geschehen. Möglich ist aber auch eine **zeitlich vor- und nachrangige** (Ersatz-)Bevollmächtigung sowie eine **Haupt- und eine Überwachungsvollmacht**.“

Anne Geb-Voll: „Das klingt aber kompliziert. Nehmen wir einfach einmal an, ich würde Benno und Carola bevollmächtigen, mich zu vertreten. Kann dann jeder allein für mich tätig werden?“

Notar Hagenau: „Wenn Sie in der Vollmacht **beide** Kinder als Bevollmächtigte benennen und dabei nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, führt das zu einer sog. **Gesamtvollmacht**. Ihre Kinder sind dann nur **gemeinschaftlich aktiv vertretungsberechtigt**.

Zur Passivvertretung, also der Entgegennahme von Erklärungen anderer Personen oder etwa Behörden, ist aber jeder allein berechtigt.“

Anne Geb-Voll: „Müssen dann beide Kinder, wenn sie für mich handeln, immer wie ‚siamesische Zwillinge‘ gemeinsam auftreten?“

Notar Hagenau: „Nicht unbedingt. Gesamtvertreter können ihre **nur gemeinschaftlich wirksamen** Vertretererklärungen tatsächlich gemeinsam oder auch einzeln (zeitlich nacheinander) abgeben. Wirksam wird die Vertreterhandlung, wenn beide sie geleistet haben.“

Anne Geb-Voll: „Was passiert, wenn eines meiner Kinder die gemeinsame Vollmacht nicht mehr wahrnehmen kann, z. B. durch Krankheit oder Wegzug ins Ausland?“

Notar Hagenau: „In einer rechtsgeschäftlich erteilten **Gesamtvollmacht** muss unbedingt geregelt werden, welche Folgen der Wegfall eines von mehreren Gesamtbvollmächtigten auf die Wirksamkeit der Vollmacht haben soll. Es bleibt sonst unklar, ob die Vollmacht insgesamt erlischt oder ob verbleibende Bevollmächtigte weiterhin vertretungsberechtigt sein sollen.“

19. Gesamtvertretung

Anne Geb-Voll: „Und welche Vor- oder Nachteile hat die Gesamtvertretung?“

Notar Hagenau: „Sie dient vor allem dem Schutz des Vertretenen und nutzt die Fähigkeiten und Erfahrungen aller Vertreter: Der Vollmachtgeber wird dadurch so-

wohl vor unüberlegtem und unzweckmäßigem Handeln eines Vertreters bewahrt als auch vor etwaigen Pflichtwidrigkeiten. Gesamtvertretung ist damit ein Mittel zur Missbrauchsverhinderung.

Allerdings können mehrere Gesamtvertreter wiederum einen oder mehrere von ihnen zur Abgabe, Entgegennahme oder Genehmigung von Willenserklärungen ermächtigen. Die **vollständige Übertragung** der Gesamtvertreterbefugnisse auf eine der Vertretungspersonen **ist aber unzulässig**.

Nachteil ist, dass sich die Bevollmächtigten **immer abstimmen** müssen. Wenn sich Ihre Kinder in einer Frage nicht einig sind, wird es problematisch. Gerade im Bereich von Gesundheitsangelegenheiten sollte einer Person die letztverbindliche Entscheidung vorbehalten bleiben. Jeder Vollmachtgeber sucht sich doch ohnehin denjenigen als Bevollmächtigten aus, der nach seiner Meinung seine Wünsche am besten aktiv zur Geltung bringen kann und bespricht mit diesem höchstpersönliche Angelegenheiten. Wenn da mehrere entscheidend mitreden dürfen, kommt es sicher zu Streitereien, und der Vollmachtgeber leidet erheblich darunter, weil er sich nicht mehr wehren kann, aber oftmals das ‚Gezerre‘ noch mitbekommt.“

Anne Geb-Voll: „Aber ein Pluspunkt für mich ist doch wohl auch, dass sich beide Bevollmächtigte gegenseitig auf die Finger schauen?“

Notar Hagenau: „Das ist richtig. Und das gilt sogar dann, wenn Sie Ihre Kinder anders als im Regelfall so bevollmächtigen, dass jedes Sie allein vertreten kann. Diese Variante können Sie in der einheitlichen Urkunde für beide so regeln. Der jeweils Handelnde muss dann aber diese einzige Urkunde vorlegen können. Sie können aber auch jedem Kind eine eigene gleichlautende Vollmachtsurkunde aushändigen.

Sind **nebeneinander** mehrere Hauptbevollmächtigte eingesetzt, kann diesen auch die Überwachung der oder des jeweils anderen zugewiesen werden. Möglich ist dies etwa durch die Formulierung: *Jeder Bevollmächtigte kann auch die dem Vollmachtgeber gegenüber dem/den anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte geltend machen.*‘

Hierzu gehört der Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftslegung. Allerdings sollte das im Innenverhältnis durch möglichst klare Anweisungen geregelt werden. Es kann nicht Ziel der Kontrolle sein, dass die Bevollmächtigten mehr miteinander streiten als sich um die Belange des Vollmachtgebers zu kümmern.

So kann etwa festgelegt werden, dass Einnahmen und Ausgaben von dem anderen Bevollmächtigten jährlich eingesehen werden. Eine Überwachung von außen ist noch empfehlenswerter, z. B. durch die Anordnung, dass eine Plausibilitätskontrolle durch den Steuerberater stattzufinden hat.

Bei allen Überlegungen zur Kontrolle sollte aber nicht vergessen werden: **Vorsorgevollmacht ist in erster Linie Vertrauenssache**. Es ist auch sehr zu empfehlen, noch vor Eintritt des Vorsorgefalles von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob einmal gewählte Bevollmächtigte wirklich noch geeignet sind.“

20. Widerrufsrecht

Anne Geb-Voll: „Und was ist, wenn die beiden Bevollmächtigten auf einmal völlig zerstritten sind?“

Notar Hagenau: „Entscheidet sich der Vollmachtgeber für die Einsetzung **mehrerer gleichrangiger** Bevollmächtigter (= parallele Bevollmächtigung), kann in diesem Fall jeder auch die Vollmacht des anderen widerrufen. Allerdings besteht bei paralleler Bevollmächtigung mehrerer Personen die Gefahr, dass ein Bevollmächtigter einen unliebsamen oder unbequemen Mitbevollmächtigten ausschaltet, z. B. durch Widerruf der diesem erteilten Vollmacht. So kann der vom Vollmachtgeber beabsichtigte Zweck einer wechselseitigen Kontrolle geradezu in das Gegenteil verkehrt werden. Deshalb sollte der Vollmachtgeber besser die Bevollmächtigten zwar zur wechselseitigen Kontrolle ermächtigen, aber **das Recht zum Widerruf der Vollmacht jeweils ausnehmen**. Hat einer der Bevollmächtigten dann den Verdacht, dass der andere Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht, kann er sich an das Betreuungsgericht wenden. Dieses hat die Möglichkeit, die Vollmacht bis zur Klärung der Vorwürfe vorübergehend außer Kraft zu setzen. Bestätigt sich der Verdacht und ist dies zum

Schutz des Vollmachtgebers erforderlich, wird das Gericht einen Betreuer bestellen, der die Vollmacht des unredlichen Bevollmächtigten widerruft (dazu näher S.30 f.).“

21. Überwachungsvollmacht

Anne Geb-Voll: „Entspricht diese Kontrollfunktion übrigens der Überwachungsvollmacht, von der Sie vorhin bei der Übersicht über mögliche Vollmachtsgestaltungen sprachen?“

Notar Hagenau: „Nicht ganz. Mit der reinen Überwachungsvollmacht ist gemeint, dass Sie z. B. allein Benno zum Hauptbevollmächtigten einsetzen, aber Carola eine spezielle und begrenzte Vollmacht geben. Mit dieser kann sie gegenüber ihrem Bruder die Informations- und Widerrufsrechte wahrnehmen, die sonst Ihnen als Vollmachtgeberin zustehen.“

Auch kann der Vollmachtgeber bestimmen, dass gewisse Entscheidungen nur mit Zustimmung des Überwachungsbevollmächtigten getroffen werden dürfen. Wenn das auch so in der Vollmacht steht, ist sichergestellt, dass der Rechtsverkehr für die entsprechenden Bereiche die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten verlangen wird. Das ist sinnvoll, wenn das Vertrauen zum Bevollmächtigten nicht ganz frei von Hintergedanken ist. Und es kann empfehlenswert sein, wenn es um gravierende Entscheidungen geht, wie etwa Auflösung des eigenen Lebensmittelpunktes, endgültige Übersiedlung in ein Heim oder Zulassen des Sterbens.“

22. Ersatzvollmacht

Anne Geb-Voll: „Und was ist mit der Ersatzvollmacht, von der Sie ebenfalls sprachen?“

Notar Hagenau: „Sie könnten etwa Benno zum alleinigen Bevollmächtigten bestellen, aber für den Fall vorsorgen, dass er unvorhergesehen ausfällt, z. B. durch Tod oder eine nicht nur vorübergehende sonstige Verhinderung. Hierfür könnten Sie Carola als Ersatzbevollmächtigte bestellen. Diese hat dann ggf. dieselbe Rechtsstellung wie zuvor Benno als erstrangig Bevollmächtigter.“

Anne Geb-Voll: „Dann muss ich aber doch wohl genau festlegen, wann Carola statt Benno als meine Ersatzbevollmächtigte zum Zuge kommen soll?“

Notar Hagenau: „Das ist sehr zu empfehlen. Denn im Einzelfall kann streitig werden oder schwer nachweisbar sein, ob die Voraussetzung einer ‚sonstigen Verhinderung‘ vorliegt. Sinnvoll ist, dass Sie als Vollmachtgeberin durch interne Anordnung festlegen: Von der Ersatzvollmacht soll Carola erst dann Gebrauch machen können, wenn die zunächst vorrangig an Benno erteilte Vollmacht erloschen ist. Als eindeutige und ggf. jederzeit belegbare Gründe hierfür bieten sich an: der Widerruf der Vollmacht durch Sie oder einen hierzu Berechtigten, die Kündigung des Grundverhältnisses durch Benno als Bevollmächtigten oder dessen Verzicht auf die Vollmacht, im schlimmsten Fall: der Tod Ihres bevollmächtigten Sohnes, ebenfalls wenig erfreulich: die Anordnung einer rechtlichen Betreuung für Benno als Bevollmächtigter.“

Anne Geb-Voll: „Aber wenn Benno nun einfach nur untätig bleibt, obwohl er sich als Bevollmächtigter um meine Angelegenheiten kümmern müsste?“

Notar Hagenau: „Wenn Ihr Sohn als Bevollmächtigter pflichtwidrig untätig bleibt oder am Vollmachtsgebrauch aus sonstigen Gründen gehindert ist (z. B. Krankheit, Verschollenheit auf einer Auslandsreise), könnte über einen Vollmachtswiderruf jederzeit Abhilfe geschaffen werden. Im Regelfall genügt hierfür ein einfaches Schreiben an den Bevollmächtigten. Wichtig ist es dabei, alle Originale und Abschriften des Dokuments zurückzufordern, um einen Missbrauch der Vertretungsmacht in Zukunft zu verhindern. Weigert sich der Bevollmächtigte, die Urkunde herauszugeben, sollte der Vollmachtgeber eine Anwaltskanzlei einschalten und die Urkunde für kraftlos erklären lassen.“

Kann das Widerrufsschreiben dem Bevollmächtigten nicht zugehen, etwa weil er verschollen oder untergetaucht ist, sieht das Gesetz hierfür eine **’Kraftloserklärung durch öffentliche Bekanntmachung’** vor. Hierfür bedarf es nur eines schriftlichen Antrags an das Amtsgericht, die Kraftloserklärung zu veröffentlichen.